

Ausgehende Rechtshilfeersuchen

Stand: 01.07.2020

Das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen werden häufig mit der Frage befasst, ob und wie in Zivil-, Handels- und Arbeitsrechtssachen gerichtliche Zustellungen und Beweiserhebungen im Ausland erfolgen können. Hierzu gelten als innerstaatliche Rechtsgrundlage die §§ 183 und 363 der Zivilprozessordnung (ZPO) und sowie als Verwaltungsvorschrift der allgemeine Teil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO), die im Folgenden nicht besonders erwähnt werden. Der allgemeine Teil der ZRHO und die ausführlichen Länderabschnitte sind auch elektronisch unter <http://www.ir-online.nrw.de/index2.jsp#inhalt> abrufbar. Der jeweilige Aktualitätsstand der Länderabschnitte findet sich jedoch nur in der Druckversion der ZRHO. Die folgende Übersicht des Auswärtigen Amts beschränkt sich auf Fragen des Übermittlungswegs spezifisch im Verhältnis zu den einzelnen ausländischen Staaten. Die darin enthaltene Information ist vom Auswärtigen Amt auf der Grundlage der aktuellen Berichterstattung der Auslandsvertretungen erstellt worden. Das Auswärtige Amt (Referat 507) ist für Aktualisierungs- und Änderungsvorschläge dankbar und wird die Übersicht kontinuierlich fortschreiben.

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Afghanistan	vertraglos	diplomatisch	nicht zulässig	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH durch afghanische Behörden wird nicht geleistet, derzeit auch keine RH durch deutsche Auslandsvertretung möglich (06/2020)
Ägypten	HZPÜ, HZÜ	Zustellungsersuchen: direkt an ägypt. Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: konsularisch	Widerspruch nach Art.10a HZÜ	formlose Zustellung bei nur deutschen StA, zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	Bearbeitungsdauer bei Zustellungsersuchen 3-6 Monate, bei Rechtshilfeersuchen ggf. länger
Albanien	HZÜ, HZPÜ, HBÜ	Zustellungsersuchen: direkt an alban. Zentrale Behörde, Rechtshilfeersuchen: konsularisch	Widerspruch gem. Erklärung vom 30.3.11	formlose Zustellung ohne Rücksicht auf StA, zwangsfreie Vernehmung nur deutsche StA mit Genehmigung des Empfangsstaates	RH wird geleistet; längere Erledigungsdauer (über 12 Monate)
Algerien	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit rund 12 Monate
Andorra	HBÜ, HZÜ	direkt an Zentrale Behörde	Ablehnung, schriftl. Erklärung 2018	formlose Zustellung nur an ausschließl. deutsche StA; zwangsfreie Vernehmung ohne Rücksicht auf die StA nur mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats	Zuständig ist die Bo.Madrid
Angola	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH durch angolansische Behörden wird kaum geleistet; Bearbeitungszeit min. 12 Monate

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Antigua und Barbuda	HZÜ, vertraglos	Zustellungsersuchen: direkt an antiguanische Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung unabhängig von der StA und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA.	nur geringe Erfahrungswerte, RH durch antiguanische Behörden wird nicht zuverlässig geleistet
Äquatorialguinea	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte
Argentinien	HZÜ, HZPÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an argentinische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art.10a HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA.	längere Erledigungsdauer
Armenien	HZPÜ, HZÜ, HBÜ	Zustellungsersuchen direkt an armenische Zentrale Behörde, Rechtshilfeersuchen: konsularisch	zulässig nach Art. 10 HZÜ lt. ausdrücklicher Erklärung auch bei fehlender Gegenseitigkeit	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, bei Vernehmung von armenischen und Drittstaatsangehörigen vorherige Genehmigung der zuständigen Stelle erforderlich	längere Erledigungsdauer
Aruba (Niederlande)	HZPÜ, HZÜ, HBÜ	direkt an die Zentrale Behörde	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	zuständig ist das GK Amsterdam
Aserbaidshjan	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung und Blutentnahme bei ausschließlich deutschen StA	längere Bearbeitungsdauer (teilweise über 12 Monate)
Äthiopien	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei Personen, die nicht nur die äthiopische StA besitzen	RH wird nicht geleistet
Australien	HZÜ, HBÜ, dt.-brit. Abkommen	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an australische Zentrale Behörde	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung sowie zwangsfreie Vernehmung und Blutentnahme unabhängig von StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 2-3 Monate

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Bahamas	HZÜ, dt.-brit. Abkommen	Zustellungsersuchen: direkt an bahamaische Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, unabhängig von StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA	zuständige AV ist Botschaft Kingston/Jamaica
Bahrain	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	längere Erledigungsdauer
Bangladesch	vertraglos	Rechtshilfeverkehr ruht	Ablehnung	Formlose Zustellung unabhängig von der StA, falls keine Rechtswirkungen in Bangladesch hervorgerufen werden sollen; zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	Keine Erfahrungswerte
Barbados	HZÜ, HBÜ, dt.-brit. Abkommen	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an barbadische Zentrale Behörde	zulässig; vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA	
Belarus	HZÜ, HZPÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an belarussische Zentrale Behörde	keine Angaben	formlose Zustellung unabhängig von der StA, zwangsfreie Vernehmung bei ausschließl. Deutschen StA mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde	
Belgien	EuZVO, EuBVO, HZPÜ, dt.-belg. Zusatzvereinbarung v. 25.4.59	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	
Belize	HZÜ	Zustellungsersuchen: diplomatisch, noch keine zentrale Stelle benannt; Beweisaufnahmeersuchen diplomatisch (Bo. Guatemala)		formlose Zustellung unabhängig von der StA, Beweisaufnahme nicht zulässig	RH durch belizische Behörden nicht zuverlässig, zuständige Botschaft ist Guatemala

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Benin	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA	keine Erfahrungswerte
Bhutan	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft New Delhi
Bolivien, Plurinationaler Staat	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn ausschließlich deutsche StA und keine Rechtswirkungen im Empfangsstaat hervorgerufen werden sollen	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 12 Monate
Bosnien und Herzegowina	HZPÜ; HZÜ; HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an Zentrale Behörde BIHS	keine Angaben	formlose Zustellung unabhängig von StA, zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA, im Übrigen Einholung Genehmigung durch Empfangsstaat erforderlich	
Botsuana	HZÜ, vertraglos	Zustellungsersuchen: direkt an botsuanische Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung unabhängig von der StA und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA; Blutentnahme bei Einwilligung unabhängig von der StA	längere Erledigungsdauer
Brasilien	HZÜ, HBÜ	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	Bearbeitungszeit 16-20 Monate
Brunei Darussalam	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	Ersuchen über Botschaft Kuala Lumpur
Bulgarien	EuZVO, EuBVO	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn ausschließlich deutsche StA	
Burkina Faso	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	Rechtshilfe wird nicht geleistet

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Burundi	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Nairobi
Chile	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, falls keine Rechtswirkungen im Empfangsstaat hervorgerufen werden sollen	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 6-12 Monate
China	HZÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an chinesische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art.10a HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn deutsche StA, die nicht auch die chinesische StA besitzen	längere Erledigungsdauer
- Hongkong	HZÜ, HBÜ	direkt an Zentrale Behörde	zulässig nach Art. 10 HZÜ lt. ausdrücklicher Erklärung auch bei fehlender Gegenseitigkeit	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	keine Erfahrungswerte
- Macau	HZÜ, HZPÜ, HBÜ	direkt an Zentrale Behörde	keine Angaben	formlose Zustellung bei deutscher StA und zwangsfreie Vernehmung, wenn ausschließlich deutsche StA	keine Erfahrungswerte
Cookinseln	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte
Costa Rica	HZÜ, HBÜ	direkt an Zentrale Behörde	fehlende Gegenseitigkeit unschädlich	formlose Zustellung unabhängig von der StA, zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, bei nicht deutschen StA vorherige Genehmigung des Empfangsstaates erforderlich	noch keine Erfahrungswerte nach HZÜ-Beitritt 2016, zuvor wurde RH durch costar. Behörden nicht bzw. nur mit langer Erledigungsdauer geleistet/ Zur Erledigung der Ersuchen durch die dt. Bo: zusätzliche Angaben wie Telefonnummer, E-Mail, Postfach hilfreich
Côte d'Ivoire	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung bei ausschließlich deutschen StA	RH durch ivorische Behörden wird nicht geleistet
Curacao (Niederlande)	HZPÜ	konsularisch	zulässig, gem. Art. 6 HZPÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA	zuständig ist das GK Amsterdam

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Dänemark (ohne Färöer und Grönland)	Parallelabk mit EG zur EuZVO, HZÜ, HZPÜ, HBÜ direkt		möglich; Parallelabk EUZVO	formlose Zustellung unabhängig von StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, aber vorherige Genehmigung des Empfangsstaats erforderlich	
Dominica	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	möglich, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, sofern nicht dominicanische StA und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH durch dominicanische Behörden wird nicht geleistet
Dominikanische Republik	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	Bearbeitungszeit bei Zustellungen: 1-5 Monate, sonstige RH: lange Bearbeitungsdauer, häufig Nichterledigung
Dschibuti	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Addis Abeba
Ecuador	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 3-18 Monate
El Salvador	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, wenn keine Rechtswirkung in El Salvador	Rechtshilfe wird geleistet Bearbeitungszeit: 9-12 Monate
Eritrea	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	RH durch eritreische Behörden wird nicht geleistet
Estland	EuZVO, EuBVO	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung an ausschließlich deutsche Staatsangehörige; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, bei nicht deutschen StA mit vorh. Genehmigung des Empfangsstaats	
Eswatini früher Swasiland	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht eswatin. StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	Ersuchen über Botschaft Pretoria

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Färöer (Dänemark)	HBÜ, HZÜ, HZPÜ, dt.-dän. Vereinbarung	direkt an das Gericht in Tórshavn	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, Vernehmung bedarf Genehmigung durch Empfangsstaat	zuständig ist Botschaft Kopenhagen
Fidschi	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht fidschianische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Wellington
Finnland	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	
Frankreich (inkl. überseeische Departements)	EuZVO, EuBVO, HZPÜ, dt.-frz. Zusatzvereinbarung vom 06.05.1961	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA; bei anderen StA nur mit Genehmigung des frz. Justizministeriums	inkl. Guadeloupe, Franz.-Guyana, Martinique, Réunion, Mayotte, Saint-Barthélemy und Saint-Martin
Frankreich (sonstige französ. Gebiete)	HZÜ, HBÜ, HZPÜ	direkt	keine Angaben	formlose Zustellung bei ausschließlich deutschen StA	Beweisaufnahme wird durch Bo. Paris nicht durchgeführt
Gabun	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung bei ausschließlich deutschen StA; zwangsfreie Vernehmung wenn nicht gabunische StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit bis zu 12 Monaten; Ersuchen über Botschaft Jaunde
Gambia	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht gambische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH durch gambische Behörden wird nicht geleistet; Ersuchen über Botschaft Dakar
Georgien	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	
Ghana	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH durch ghanaische Behörden wird nicht geleistet

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Grenada	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht grenadische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA	RH durch grenadische Behörden wird nicht geleistet
Griechenland	EuZVO, EuBVO, dt.-griech. Abkommen vom 11.5.38	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung an ausschließlich deutsche StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, bei nicht deutschen StA mit vorh. Genehmigung des Empfangsstaats	
Grönland (Dänemark)	HBÜ, HZÜ, HZPÜ, dt.-dän. Vereinbarung	direkt an Grønlands Landsret	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, Vernehmung bedarf vorheriger Genehmigung durch Empfangsstaat	zuständig ist Botschaft Kopenhagen
Guatemala	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, wenn keine Rechtswirkungen in Guatemala	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 6-8 Monate
Guinea	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH durch guineische Behörden wird nicht geleistet
Guinea-Bissau	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	RH durch guineische Behörden wird nicht geleistet; Ersuchen über Botschaft Dakar
Guyana	vertraglos	diplomatisch	nicht zulässig	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutscher StA	RH durch guyanische Behörden wird nicht geleistet; Ersuchen über Botschaft Port-of-Spain;
Haiti	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung unabhängig von der StA; zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH von haitianischen Behörden wird in Einzelfällen geleistet, Erledigungsdauer bis zu 36 Monate ; Ersuchen über Botschaft Santo Domingo

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Honduras	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA, bei Vernehmung ind. und dritter StA Genehmigung durch Empfangsstaat erforderlich	RH durch honduranische Behörde wird nicht zuverlässig und nur nach unverhältnismäßig langer Dauer geleistet
Indien	HZÜ, HBÜ	konsularisch	Widerspruch nach Art. 10 HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	noch keine zuverlässige Erledigung nach HZÜ/HBÜ durch IND, Übermittlung unter Verwendung der HZÜ-Vordrucke auf konsular. Weg über Bo. New Delhi, ZRHT 2016 TOP III.B.1
Indonesien	vertraglos	diplomatisch	zulässig, Notenwechsel 2007	formlose Zustellungen unabhängig von StA, aber ohne Rechtswirkungen im Irak, zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	Zustellungsersuchen werden durch indonesische Stellen nicht erledigt
Irak	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA, wenn keine Rechtswirkungen im Iran	RH durch irakische Behörden wird z.Zt. nicht geleistet, Staatenklagen können zugestellt werden
Iran, Islamische Republik	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA; Blutentnahme, Unters. für erbbiologische Gutachten bei dt. und irischer StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit bis zu 12 Monaten
Irland	EuZVO, EuBVO	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, Vernehmung nur nach Genehmigung durch Behörden des Empfangsstaats	
Island	HZÜ, HBÜ, HZPÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen direkt an isländische Zentrale Behörde	keine Angaben		

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §17 Abs.1 ZPO	Anmerkungen
Israel	HZÜ, HZPÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen direkt an israelische Zentrale Behörde	keine Angaben	formlose Zustellung unabhängig von StA; zwangsfreie Vernehmung bei nur deutscher StA, im Übrigen ist vorherige Genehmigung durch Behörden des Empfangsstaats einzuholen	längere Erledigungsdauer
Italien	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutscher StA, Vernehmung bei anderer StA nur mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats	
Jamaika	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht jamaikanische StA und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH durch jamaikanische Behörden wird nicht geleistet
Japan	HZÜ, HZPÜ	Zustellungsersuchen: direkt an japan. Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: konsularisch	Postzustellungen sind nicht zulässig.	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung nur bei ausschließlich deutschen StA	Notifikation HZÜ vom 21.12.18
Jemen	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung unabhängig von StA; zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH wird nicht geleistet; Botschaft bis auf weiteres geschlossen
Jordanien	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit bis zu 12 Monate
Kambodscha	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung an ausschließlich deutsche StA	keine Erfahrungswerte
Kamerun	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH durch kamerunische Behörden wird überwiegend nicht geleistet

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Kanada	HZÜ, dt.-brit. Abkommen	Zustellungsersuchen: direkt an kanadische Zentrale Behörden oder konsularisch; Rechtshilfeersuchen: konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	konsularische Ersuchen an Generalkonsulat Toronto, Botschaft Ottawa und Generalkonsulat Vancouver nehmen keine Rechts- und Konsularaufgaben wahr
Kap Verde	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	RH durch kapverdische Behörden wird nicht geleistet; Ersuchen über Botschaft Dakar
Kasachstan	HZÜ, HZPÜ; HBÜ	Zustellungsersuchen direkt an kasachische Zentrale Behörde	keine Erklärung nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung unabhängig von StA, zwangsfreie Vernehmung: dt. StA mit Genehmigung, kasach. und Drittstaater ohne Genehmigung (!) des Empfangsstaates	Bearbeitungszeit Ersuchen ca. 9 Monate
Katar	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung unabhängig von StA, keine Befugnisse zur Vernehmung	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 4-12 Wochen
Kenia	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 18-24 Monate; Kenia sieht Weiteranwendung des dt.-brit. Abkommen als nicht gegeben (02.08.16)
Kirgisistan	HZPÜ	konsularisch	rechtlich zulässig nach Art. 6 HZPÜ, aber kein zuverlässiger Postdienst	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	sehr lange Bearbeitungsdauer der kirgisischen Behörden, häufig Nichterledigung (18.08.2014)
Kiribati	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Wellington
Kolumbien	HZÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen direkt an kolumbianische Zentrale Behörde	zulässig	formlose Zustellung unabhängig von StA, zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA, andere StA mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats	keine Erfahrungswerte zur Bearbeitungszeit
Komoren	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Daressalam

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Kongo, Republik (Brazzaville)	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH durch kongolesische Behörden wird nicht geleistet; Ersuchen über Bo. Kinshasa
Kongo, Demokratische Republik (Kinshasa)	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH durch kongolesische Behörden wird nicht geleistet
Korea, Demokratische Volksrepublik	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	RH wird nicht geleistet
Korea, Republik	HZÜ, HBÜ	Ersuchen direkt an koreanische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	
Kosovo	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	RH wird geleistet, mit längerer Erledigungsdauer muss gerechnet werden
Kroatien	EuZVO, EuBVO, HZÜ, HZPÜ, HBÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	
Kuba	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	RH bei Zustellersuchen wird geleistet; Bearbeitungszeit 6-12 Monate; ansonsten wird keine RH durch kubanische Behörden geleistet
Kuwait	HZÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an kuwaitische Zentrale Behörde;	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung bei ausschließlich dt. StA, zwangsfreie Vernehmung bei nur dt. StA, andere StA nur mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaates	neben Postanschrift (Postfachnummer) zusätzliche Angaben wie Wohnanschrift hilfreich
Laos, Demokratische Volksrepublik	vertraglos	diplomatisch	Keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	Rechtshilfe durch laotische Behörden wird derzeit nicht geleistet
Lesotho	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht lesothische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	Ersuchen über Botschaft Pretoria

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Lettland	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA, Vernehmung bei anderer StA nur mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats	
Libanon	HZPÜ	konsularisch	zulässig; vgl. Art.6 Nr.1 HZPÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	Benutzung des Postweges im Libanon nicht empfehlenswert
Liberia	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung unabhängig von StA sowie zwangsfreie Vernehmung wenn kein liberianischer StA, wenn keine Rechtswirkungen in Liberia	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Accra
Libyen	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH durch libysche Behörden wird nicht geleistet; keine Botschaft vor Ort (02/2020)
Liechtenstein	Vereinbarung vom 17.2. / 29.5.1958; HBÜ	direkt	Ablehnung	Zustellung nicht zulässig, zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA mit vorheriger Genehmigung durch Empfangsstaat	zuständig ist Botschaft Bern /Schweiz
Litauen	EuZVO, EuZBO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung an ausschließlich deutsche StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA; bei litauischen StA vorherige Genehmigung durch Empfangsstaat erforderlich	

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Luxemburg	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA; bei Vernehmung anderer StA vorherige Genehmigung durch Empfangsstaat erforderlich	
Madagaskar	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	Ersuchen über Botschaft Daressalam/Tansania, schleppende Bearbeitung durch madagassische Behörden
Malawi	HZÜ, dt.-brit. Abkommen	Zustellungsersuchen: direkt an malawische Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	
Malaysia	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn Empfänger nicht malaysische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit idR 12 Monate
Malediven	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA	RH wird derzeit durch maledivische Behörden nicht geleistet, bis auf weiteres sind nur formlose Zustellungen und Beweisaufnahmen über Botschaft Colombo möglich
Mali	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	derzeit keine RH
Malta	EuZVO, EuBVO	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutscher StA, Vernehmung bei anderer StA nur mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats	

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Marokko	HZÜ, HZPÜ, dt.-marok. Vertrag vom 29.10.1985,	über LJV an marok. JM (direkte Zustellung nach HZÜ in Überprüfung)	Ablehnung	formlose Zustellung bei deutschen StA und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA; StA beurteilt sich nach marokkanischem Recht	
Marshallinseln	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit bis zu 20 Monate
Mauretanien	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH durch mauretanische Behörden wird nicht geleistet
Mauritius	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht mauritische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit bis zu 12 Monate
Mexiko	HZÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an mexikanische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutscher StA, Vernehmung bei anderer StA nur mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats	
Mikronesien, Föderierte Staaten von	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Manila
Moldau, Republik	HZPÜ, HZÜ	konsularisch	Widerspruch nach Art. 10 HZÜ	formlose Zustellung bei ausschließlich deutschen StA, zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA	längere Erledigungsdauer; Gebiet Transnistrien: siehe auch Rundschreiben des BfJ vom 21.12.2018
Monaco	HBÜ, HZÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an monegassische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art. 10 HZÜ	Formlose Zustellung bei ausschließlich deutschen StA. Zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA, andere StA: vorherige Genehmigung durch Empfangsstaat erforderlich	Zuständig ist Bo Paris. RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 3 Monate

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Mongolei	HZPÜ	diplomatisch	zulässig, gem. Art. 6 HZPÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 6 Monate
Montenegro	HZPÜ, HZÜ, HBÜ	konsularisch	Widerspruch nach Art. 10 HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei deutschen StA formlose Zustellungen und zwangsfreie Vernehmungen unabhängig von der Staatsangehörigkeit	keine Erfahrungswerte; Montenegro hat am 1.3.2007 die Weiteranwendung des HZPÜ erklärt;
Mosambik	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn nicht myanmarischer StA	keine Erfahrungswerte
Myanmar	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit mehrere Monate
Namibia	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung, wenn nicht nauruische StA;	RH durch namibische Behörden wird nicht immer zuverlässig geleistet
Nauru	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht neuseeländische StA;	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Canberra
Nepal	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	keine Erfahrungswerte
Neuseeland	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	keine Befugnisse	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 3-9 Monate
Nicaragua	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, falls keine Rechtswirkungen in Nicaragua	RH durch nicaraguanische Behörden wird kaum geleistet; Beitritt zum HBÜ 27.02.2019 und zum HZÜ 01.02.2020
Niederlande	EuZVO, EuBVO, HZPÜ, dt.-niederländ. Zusatzvertrag vom 30.8.1962	direkt	zulässig, vgl. Art. 14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, ebenso freiwillige Blutentnahme, Untersuchungen für erbbiolog. Gutachten	zuständig ist das GK Amsterdam

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, Sint Eustatius)	HZPÜ	konsularisch	zulässig gem. Artikel 6 HZPÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	zuständig ist das GK Amsterdam
Niger	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	Formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	Ersuchen über Botschaft Ouagadougou, sehr lange Bearbeitungsdauer, häufig Nichterledigung
Nigeria	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht nigerianische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	Ersuchen an Generalkonsulat Lagos, Botschaft Abuja hat keine Rechts- und Konsularabteilung mehr (18.12.13); Bearbeitungszeit 1-3 Jahre
Niue	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte
Nordmazedonien	HZÜ, HBÜ, HZPÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art. 10 HZÜ	formlose Zustellung bei dt. StA, zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats	
Norwegen	HZÜ, HZPÜ, HBÜ, dt.-norw. Zusatzvereinbarung vom 17.6.1977	unmittelbar an örtlich zuständiges Gericht oder norwegische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung an ausschließlich deutsche StA, zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats	
Oman	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung an ausschließlich deutsche StA, Beweisaufnahme nicht zulässig	RH wird geleistet
Österreich	EuZVO, EuBVO, HZPÜ, dt.-öst. Zusatzvereinbarung vom 6.6.1959	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung unabhängig von StA, zwangsfreie Vernehmung sowie freiw. Blutentnahme und Untersuchungen zu erbbiolog. Gutachten bei ausschließlich deutscher StA	

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Pakistan	HZÜ	Zustellungsersuchen: direkt an pakistanische Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: diplomatisch	kein Widerspruch nach Art. 10 HZÜ, siehe aber ZRHO - Länderteil	formlose Zustellung bei dt. StA, die nicht auch die pakistanische StA besitzen; zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich dt. StA	sehr lange Bearbeitungsdauer der pakistanischen Behörden, Pakistan hat erklärt, keine Beweisaufnahme durchzuführen
Palau	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Manila
Palästinensische Gebiete ¹	vertraglos	über dt. Vertretungsbüro	Ablehnung	formlose Zustellung unabhängig von StA	Bearbeitungszeit ca. 6 Monate
Panama	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung unabhängig von StA, falls keine Rechtswirkungen in Panama; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit ca. 12 Monate
Papua-Neuguinea	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Canberra
Paraguay	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung (wenn Empfänger in Asuncion wohnt oder wenn Vertrauensperson zustellen kann) und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 6-24 Monate, u.a. abhängig von Wohnort des Empfängers/Beteiligten
Peru	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit mind. 12 Monate
Philippinen	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 4-8 Monate
Polen	EuZVO, EuBVO, dt.-polnische Zusatzvereinbarung vom 14.12.1992, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutscher StA	

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Portugal	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung bei ausschließlich deutschen StA; zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich dt. StA und vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats	
Ruanda	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn keine Rechtswirkungen in Ruanda und nicht ruandischer StA	keine Erfahrungswerte
Rumänien	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutscher StA	
Russische Föderation	HZÜ, HZPÜ	Zustellungsersuchen: direkt an russ. Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: diplomatisch	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	Bearbeitungszeit bei Rechtshilfeersuchen 12 Monate oder länger
Salomonen	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht salomonische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Canberra
Sambia	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit bis zu 24 Monate
Samoa	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung, wenn nicht samoanische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Wellington
San Marino	HZÜ, vertraglos	Zustellungsersuchen: direkt an Zentrale Behörde San Marinos; Rechtshilfeersuchen: konsularisch	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung bei ausschließlich deutschen StA, Beweisaufnahme nicht zulässig	zuständig ist das GK Mailand
São Tomé und Príncipe	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Jaunde

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Saudi-Arabien	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutscher StA, falls keine Rechtswirkungen in Saudi-Arabien	RH wird geleistet
Schweden	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung unabhängig von StA und zwangsfreie Vernehmung ohne Rücksicht auf StA mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats	
Schweiz	HZÜ, HZPÜ, HBÜ, dt.-schweizer. Zusatzvereinbarung vom 30.4.1910	unmittelbar an zuständige schweizer. Behörden	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung bei nur dt. StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, wenn durch Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement genehmigt	
Senegal	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH durch senegalesische Behörden wird kaum geleistet; Bearbeitungsdauer über 12 Monate
Serbien	HZÜ, HZPÜ, HBÜ	direkt an serbische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Artikel 10 HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich dt. StA; vorherige Genehmigung des Empfangsstaates bei V. erforderlich	Ersuchen an serbische Stellen müssen von einer Übersetzung ins Serbische in kyrill. Schriftzeichen begleitet sein
Seychellen	HZÜ, HBÜ, dt.-brit. Abkommen	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an seychell. Zentrale Behörde	zulässig; vgl. Art.10a HZÜ und Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht seychell. StA, zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	zuständig ist Botschaft Nairobi/Kenia
Sierra Leone	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht sierraleonische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Accra/Ghana
Simbabwe	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 9 Monate

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Singapur	HBÜ, dt.-brit. Abkommen	Zustellungsersuchen: konsularisch; Rechtshilfeersuchen: direkt an singapurische Zentrale Behörde	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht singapurische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird geleistet, meist innerhalb von 6 Monaten
Sint Maarten (Niederlande)	HZPÜ	konsularisch	zulässig, gem. Art. 6 HZPÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	zuständig ist das GK Amsterdam
Slowakei	EuZVO, EuBVO, HZPÜ, HBÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei nur deutschen StA, Vernehmung Drittstaater mit vorher. Genehmigung Empfangsstaat, keine Befugnisse bei (auch) slowakischen StA	
Slowenien	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA; Vernehmung bei anderer StA nur mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats	
Somalia	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	keine Befugnisse formlose Zustellung an ausschließlich deutsche StA; zwangsfreie Vernehmung, freiw. Blutentnahme und Untersuchung für erbbiolog. Gutachten unabhängig von StA, Vernehmungen außerhalb der Botschaft nur mit Genehmigung des Empfangsstaats	keine Rechtshilfe durch somalische Behörden
Spanien	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO		

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Sri Lanka	HZÜ, HBÜ	direkt an srilankische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung bei ausschließlich deutschen StA, keine Befugnisse für Vernehmung/ Beweisaufnahme	keine Erledigung durch LKA nach HZÜ/HBÜ, daher bis auf weiteres keine Begründung gem. §14 ZRHO erforderlich
St. Kitts und Nevis	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Port-of-Spain
St. Lucia	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht lucianische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH durch lucianische Behörden wird nicht geleistet; Ersuchen über Botschaft Port-of-Spain
St. Vincent und die Grenadinen	HZÜ, dt.-brit. Abkommen	Zustellungsersuchen: direkt an vincentische Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: konsularisch	zulässig, vgl. Art.10a HZÜ und Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung ohne Rücksicht auf StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	Ersuchen über Botschaft Port-of-Spain
Südafrika	vertraglos, HBÜ	Zustellungsersuchen: diplomatisch; Rechtshilfeersuchen: direkt an südafrikan. Zentrale Behörde	keine Angaben	formlose Zustellung unabhängig von StA, Beweisaufnahme nicht zulässig	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit bis 12 Monate
Sudan	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn nicht sudanesischer StA und keine Rechtswirkungen im Sudan	in absehbarer Zeit keine Rechtshilfe möglich
Südsudan	vertraglos	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	
Suriname	HZPÜ	konsularisch	zulässig; vgl. Art.6 Nr.1 HZPÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei deutschen StA	
Swasiland jetzt Eswatini					
Syrien, Arabische Republik	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	Botschaft derzeit geschlossen

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Tadschikistan	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	
Taiwan ²	vertraglos	über Dt Institut Taipei	Ablehnung	keine Befugnisse	RH wird geleistet; beschränkt auf Zustellungen
Tansania, Vereinigte Republik	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht tansanische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH durch tansanische Behörden wird nicht zuverlässig geleistet; Bearbeitungszeit mehr als 12 Monate; Fortbestand des dt.-brit. Abkommens derzeit in Überprüfung (18.12.13)
Thailand	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	RH wird geleistet; Zustellungers. ohne genaue Adresse erfolglos! Info Länderteil ZRHO oder bei Bo. Bangkok, Bearbeitungszeit 6-12 Monate, Einzelfälle bis zu 2 J
Timor-Leste	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Jakarta
Togo	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH durch togolesische Behörden wird kaum geleistet; Bearbeitungszeit bis zu 20 Monate
Tonga	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung bei ausschließlich deutschen StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA.	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Wellington
Trinidad und Tobago	dt.-brit. Abkommen	diplomatisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht StA von Trinidad und Tobago; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH durch einheimische Behörden wird nicht geleistet, Ersuchen über Botschaft Port-of-Spain
Tschad	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	kaum Erfahrungswerte, es wurde dabei keine Rechtshilfe geleistet; Ersuchen über Botschaft Jaunde

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Tschechische Republik	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei nur deutschen StA, Vernehmung Drittstaater mit vorher. Genehmigung Empfangsstaat, keine Befugnisse bei (auch) tschech. StA	
Tunesien	dt.-tun. Vereinbarung vom 19.7.1966 HZÜ	Zustellungsersuchen: an tun. Zentrale Behörde Rechtshilfeersuchen konsularisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 6-36 Monate
Türkei	HZÜ, HZPÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an türkische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	
Turkmenistan	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH durch turkmenische Behörden wird nicht geleistet
Tuvalu	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte
Uganda	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung ohne Rücksicht auf StA	RH durch ugandische Behörden wird nicht geleistet
Ukraine	HZÜ, HZPÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an ukrainische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	Krim: siehe auch Erklärungen im BGBl 2018 S. 342 bzw. 354 u. Rundschreiben BfJ vom 20.11.2018
Ungarn	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	möglich, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutscher StA	
Uruguay	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung wenn nicht nur uruguayische StA und keine Rechtswirkungen in Uruguay	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 12-18 Monate
Usbekistan	HZPÜ	konsularisch	zulässig nach Art. 6 Nr. 1 HZPÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA	

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Vanuatu	vertraglos	diplomatisch	keine Angaben	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Canberra
Vatikanstadt	HZPÜ	konsularisch	zulässig; vgl. Art.6 Nr.1 HZPÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA	
Venezuela, Bolivarische Republik	HZÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an venezolanische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA, bei Vernehmung vorherige Genehmigung des Empfangsstaates erforderlich	
Vereinigte Arabische Emirate	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit mind. 12 Monate
Vereinigtes Königreich	EuZVO, EuBVO(GB, Nordirland, Gibraltar); HZÜ, HBÜ, dt.-brit. Abkommen (für sonst. brit. Gebiete)	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO, Art.10a HZÜ und Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung ohne Rücksicht auf StA; zwangsfreie Vernehmung bei nur deutscher StA, Vernehmung Drittstaater mit vorher. Genehmigung Empfangsstaat, keine Befugnisse bei (auch) britischer StA	
Vereinigte Staaten von Amerika	HZÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an von den USA benannte Empfangsstelle	keine Angaben	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung und Beweisaufnahme unabhängig von StA	Beweisaufnahme in Puerto Rico nur über Generalkonsulat Miami
Vietnam	HZÜ	Zustellungsersuchen: direkt an vietnamesische Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: diplomatisch	zulässig nach Art. 10 HZÜ lt. ausdrücklicher Erklärung auch bei fehlender Gegenseitigkeit	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	Vietnamesisches Postwesen gilt als sehr zuverlässig, RH wird geleistet, Bearbeitungszeit 6-12 Monate, in Einzelfällen auch länger, HBÜ noch nicht in Kraft (29.6.20)
Zentralafrikanische Republik	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH durch zentralafrikanische Behörden wird nicht geleistet; Ersuchen über Bo Jaunde

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
---------------	---	------------------	--	---	-------------

Zypern	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung unabhängig von StA, zwangsfreie Vernehmung bei aussch. deutscher StA, Vernehmung anderer StA mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats	Nordteil Zyperns: formlose Zustellungen und zwangsfreie Vernehmung unabh. von StA über Bo. Nikosia
--------	--------------------	--------	-----------------------------	--	--

¹Deutschland hat keine diplomatischen Beziehungen zu den Palästinensischen Gebieten. Es ist darauf zu achten, dass justizielle Kontakte nicht als Signale einer staatlichen Anerkennung der Palästinensischen Gebiete missverstanden werden können.

²Deutschland hat keine diplomatischen Beziehungen zu Taiwan. Es ist darauf zu achten, dass justizielle Kontakte nicht als Signale einer staatlichen Anerkennung Taiwans missverstanden werden können.

EuZVO	Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Rates vom 13.11.2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten				
EuBVO	Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen				
HZÜ	Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen				
HZPÜ	Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess				
HBÜ	Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen				
StA	Staatsangehörigkeit / Staatsangehöriger				

Adressen der Zentralen Behörden nach HZÜ/HBÜ bei der Haager Konferenz: <https://www.hcch.net/de/home>; Adressen der Empfangsstellen nach EuZVO und der zuständigen Gerichte nach EuBVO über den Europäischen Gerichts atlas für Zivilsachen auf dem Europäischen Justizportal

Die Adressen und örtlichen konsularischen Zuständigkeiten aller deutschen Auslandsvertretungen können auf der Homepage des Auswärtigen Amtes unter Auswärtiges Amt - Auslandsvertretungen - Weitere Informationen abgerufen werden.